

314/A XXI.GP
Eingelangt am:30.10.2000

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Jarolim
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz durch Bestimmungen für
den Fall der Befangenheit des Bundesministers für Justiz ergänzt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz durch Bestimmungen für den Fall
der Befangenheit des Bundesministers für Justiz ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Staatsanwaltschaftsgesetz BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. I Nr. 5/1999, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung). Dem § 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

- „(3) (Verfassungsbestimmung). In Strafsachen, in denen die Person des
Bundesministers für Justiz
- a) selbst Verdächtiger oder Beschuldigter in einem Strafverfahren ist, oder
 - b) als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird oder worden ist oder als
Verteidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten tätig gewesen
ist, oder
 - c) mit dem Beschuldigten oder dessen Verteidiger oder dem durch das Verbrechen
oder Vergehen Verletzten oder dem Privatankläger in einem in § 67
Strafprozessordnung erwähnten Verhältnis steht, oder
 - d) wegen eines Zusammenhangs mit einer Strafsache gem. lit. b) oder c) befangen
sein könnte

gehen die Aufgaben des Bundesministers für Justiz nach diesem Bundesgesetz auf den Generalprokurator über und sind die Oberstaatsanwaltschalten dem Generalprokurator untergeordnet.

(4) (Verfassungsbestimmung). Der Generalprokurator ist in Erfüllung der Aufgaben gem. Abs. 3 frei von Weisungen und unabhängig. Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen ihm gegenüber die Rechte gem. Art. 52 B - VG zu. Der Generalprokurator ist bei Erfüllung der Aufgaben gem. Abs. 3 hinsichtlich der Verantwortlichkeit gem. Art. 142 und 143 B - VG den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(5) (Verfassungsbestimmung). Der Generalprokurator hat das Vorliegen eines Falles gem. Abs. 3 sofort dem Bundespräsidenten zu berichten, der den Übergang der Zuständigkeit vom Bundesminister für Justiz auf den Generalprokurator festzustellen hat. Diese Entschließung ist vom Bundespräsidenten dem Bundesminister für Justiz mitzuteilen und kundzumachen.

(6) (Verfassungsbestimmung). Nach Abschluss eines Strafverfahrens im Sinne des Abs. 3 hat der Generalprokurator einen Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat zu erstatten.“

2. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1 a) Über Strafsachen im Sinne des § 2 Abs. 3 haben die Staatsanwaltschaften sofort der Oberstaatsanwaltschaft und diese sofort dem Generalprokurator zu berichten.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

Begründung

Wie Medienberichten zu entnehmen ist, stehen erstmals in der 2. Republik strafrechtliche Ermittlungen gegen den amtierenden Bundesminister für Justiz im Raum. Da aber die ermittelnden Staatsanwälte gegenüber dem Bundesminister für Justiz weisungsgebunden sind, liegt auf der Hand, dass sowohl der Bundesminister für Justiz selbst, als auch die tätig werdenden Staatsanwälte in eine Pflichtenkollosion geraten könnten.

Diese Situation wird dadurch verschärft, dass derzeit nicht - wie in einer langjährigen bewährten Praxis - ein unabhängiger Justizminister amtiert, sondern der vormalige langjährige Rechtsvertreter von FPÖ - Obmann Jörg Haider, der mitten in den Spitzeskandal involviert zu sein scheint, deretwegen auch Erhebungen gegen den Justizminister bevorstehen könnten. Dessen Tätigkeit als Rechtsvertreter Jörg Haiders hat schon die von der Europäischen Union bestellten „drei Weisen“ veranlasst, in ihrem Bericht über das Verhalten des Justizministers im Hinblick auf die gemeinsamen europäischen Werte Besorgnis auszudrücken.

Der Justizminister hat diese Problematik vorerst selbst erkannt und in der Öffentlichkeit behauptet, er verzichte in dieser Angelegenheit auf das Weisungsrecht gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Behörden. In weiterer Folge hat er aber wiederum öffentlich bemerkt, dass es durchaus Weisungen, etwa zur „Beschleunigung“ der Verfahren, geben könne.

Diese Situation ist rechtsstaatlich unerträglich. Es muss die Garantie bestehen, dass die Staatsanwaltschaften unbeeinflusst von jeder Einflussnahme von politischer Seite ihren Aufgaben nachgehen können. Auch die derzeitige in dieser Angelegenheit nach dem Staatsanwaltschaftsgesetz bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Bundesminister für Justiz - auf die er auch gar nicht verzichten kann (vgl. Univ. - Prof. Dr. Heinz Mayer, Profil 44/2000) - ist nicht akzeptabel, weil dadurch der Justizminister über allfällige Erhebungen gegen ihn, aber auch gegen seine Parteifreunde zu informieren ist. Auf diese Weise könnten diese Erhebungen vereitelt oder erschwert werden, welche Möglichkeit im Interesse aller von vornherein ausgeschlossen werden muss.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesantrag sollen daher stets dann, wenn strafrechtliche Erhebungen gegen den Justizminister erfolgen, die Aufgaben des Justizministers auf den

Generalprokurator übergehen. Vergleichbare Fälle der Befangenheit lösen ebenfalls diesen Zuständigkeitsübergang aus.

Der Generalprokurator werden in diesen Angelegenheiten die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften unterstellt. Diese haben über solche Fälle sofort dem Generalprokurator zu berichten, wodurch ex lege die Zuständigkeit auf ihn übergeht. Damit in rechtsstaatlich einwandfreier Weise dieser Zuständigkeitsübergang beurkundet wird, hat der Generalprokurator sofort den Bundespräsidenten zu informieren, der den Zuständigkeitsübergang dem Bundesminister für Justiz mitteilt und diese Entschließung kundmacht, und zwar entsprechend den allgemeinen Regeln im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in anderer geeigneter Weise. Selbstverständlich hat der Bundesminister für Justiz sich auch schon vor dem Bekanntwerden des Zuständigkeitsüberganges jeglicher Tätigkeit in eigener Sache zu enthalten.

Da alle Aufgaben des Bundesministers für Justiz im gegebenen Zusammenhang auf den Generalprokurator übergehen, sind selbstverständlich die sonstigen Vorschriften des Staatsanwaltschaftsgesetzes einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Berichte der Staatsanwaltschaften, die an den Generalprokurator zu ergehen haben, die Vorschriften über Weisungen, die nunmehr vom Generalprokurator ausgehen und die Möglichkeit nach Abschluss eines Strafverfahrens über diese Weisungen der Öffentlichkeit zu berichten (§ 31 StAG).

Ergänzend wird vorgesehen, dass der Generalprokurator nach Abschluss des Strafverfahrens - also auch bei dessen Einstellung - einen Bericht über dieses Verfahren und aller dabei vorgenommenen Ermittlungsschritte an den Nationalrat und den Bundesrat zu erstatten hat.

Da in diesem Umfang dem Generalprokurator die Stellung eines Obersten Organes zukommt, und zwar in einem extrem politisch sensiblen Bereich, wird er insoweit in der Verantwortlichkeit einem Mitglied der Bundesregierung gleichgestellt.

Dies bedeutet, dass Nationalrat und Bundesrat die politischen Kontrollrechte gem. Art. 52 B - VG ausüben können und der Nationalrat wegen jeder schuldhafoten Rechtsverletzung vor dem Verfassungsgerichtshof Anklage gem. Art. 142 bzw. 143 B - VG erheben kann.